

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Update BfDI 2.0 – Ausblick 2016

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist seit dem 01.01.2016 eigenständige oberste Bundesbehörde

Seit dem 01. Januar 2016 ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) eigenständige oberste Bundesbehörde und damit – vergleichbar dem Bundesrechnungshof – vollständig unabhängig. Die Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Innern endete ebenso wie die Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Die BfDI ist künftig nur noch dem Parlament verantwortlich; ihre Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Kontrolle.

Es wäre zu oberflächlich, diese Änderung allein unter dem Stichwort Verwaltungsorganisation zu verbuchen. Zum einen ist der Gesetzgeber endlich seinen seit 1995 bestehenden europäischen Verpflichtungen nachgekommen, auf Bundesebene eine völlig unabhängige Datenschutzkontrolle einzurichten. Wie der Europäische Gerichtshof in mehreren Urteilen entschieden hat, sind die europäischen Datenschutzbehörden Hüter des Datenschutzgrundrechts und dürfen nicht einmal dem Anschein einer Einflussnahme ausgesetzt sein.

Zum anderen hat der Gesetzgeber damit ein wichtiges Signal für den Datenschutz gesetzt und mit der neuen Behördenstruktur das Fundament für die BfDI 2.0 gelegt.

Mit der formalen Unabhängigkeit der BfDI allein ist es aber nicht getan. Sie muss ihre Aufsicht gegenüber Staat und Wirtschaft auf Augenhöhe wahrnehmen können, sie darf keine David-Goliath-Aufführung sein. Dafür braucht sie die notwendige Ausstattung. Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2016 für eine deutlich bessere personelle Ausstattung der BfDI gesorgt, ein erster solider Schritt für die Schaffung einer funktionsfähigen und damit wirklich unabhängigen Datenschutzaufsicht. Ihm müssen weitere folgen.

Die Umstrukturierung zur eigenständigen obersten Bundesbehörde erfolgt in einer Zeit immenser Herausforderungen für den Datenschutz. So wird mit der zum Jahresende 2015 erfolgten Einigung über die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch der Rechtsrahmen des Datenschutzes ein entscheidendes „Upgrade“ erhalten. Auch wenn weitergehende Regelungen, wie etwa beim Profiling wünschenswert gewesen wären, für den Datenschutz ist das ab 2018 europaweit einheitlich geltende Recht ein bedeutsames Signal. Der europaweit bessere Schutz personenbezogener Daten in der digitalen Welt ist erwartungsgemäß Anlass unterschiedlichster Bewertungen. Kritikern, die in der DSGVO ein Hemmnis der wirtschaftlichen Nutzung von Big Data sehen, ist entgegen zu halten, dass der Schutz personenbezogener Daten auch gegenüber ökonomischer Datenverarbeitung in der digitalen Welt zu gewährleisten ist. Daten sind ein Wert an sich, nicht nur eine Währung.

Der politische Schwerpunkt der Arbeit der BfDI im Jahr 2016 steht unter der Überschrift :

Europäisches Datenschutzrecht national gestalten

Bund und Länder sind gefordert, die Anpassung des nationalen Datenschutzrechts an die künftig geltende DSGVO zügig aufzunehmen. Ein ambitioniertes Ziel, wenn es um die Ausgestaltung des nationalen Abstimmungsprozesses in Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs geht.

Auf die nationalen Gesetzgeber kommt zudem die wichtige Aufgabe zu, die zahlreichen Öffnungsklauseln der DSGVO auf einem möglichst hohen Datenschutzniveau auszufüllen. Dies umfasst nicht zuletzt auch die unter der DSGVO mögliche Beibehaltung des deutschen Zwei-Säulen-Modells aus internen Datenschutzbeauftragten und unabhängiger staatlicher Aufsicht als Garant eines hohen und allseits akzeptierten Datenschutzniveaus.

Zugleich darf sich die nationale Ausgestaltung nicht nur auf die Bereinigung des vorhandenen Rechts beschränken, sondern muss auch neue Impulse geben: Beispielsweise enthält die DSGVO einmal mehr den klaren Auftrag an die nationalen Gesetzgeber, ein modernes Beschäftigtendatenschutzrecht zu schaffen – eine in Deutschland seit langem überfällige Aufgabe.

Mit gleicher Intensität gilt es zudem, die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH aktiv umzusetzen. Erneut hat der EuGH klargestellt, dass europäischer Grundrechtsschutz mit Schutzpflichten verbunden ist, deren Einhaltung die Kommission sicherzustellen hat. Dies gilt erst recht für den Datentransfer in Drittstaaten, für die der EuGH klare Kriterien aufgestellt hat. Die Entscheidung hat zudem die europäische Datenschutzaufsicht gestärkt.

Auch wenn allein diese „Baustellen“ des Datenschutzes die Arbeit der BfDI im kommenden Jahr nachhaltig binden werden, wir dürfen darüber nicht das Informationsfreiheitsgesetz vergessen, das seit 10 Jahren in Kraft ist. Das Gesetz hat sich bewährt, sollte aber mittelfristig z.B. durch klarere Strukturierung der Ausnahmetatbestände optimiert werden. Zu fordern ist eine Erweiterung der Ombuds-, Beratungs- und Kontrollfunktion der BfDI auch auf das Umwelt- und Verbraucherinformationsrecht, um die gesetzlichen Transparenzvorgaben wirksam umzusetzen.

Andrea Voßhoff, Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit